

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
Viktoriastraße 19 • 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Schlaf
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

02. Juli 2012
Az. 9.4.5.2. / KI-Ar

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes – Drucksache 18/5720 – I A 2.1

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfes und Ihre freundliche Einladung zu einer Stellungnahme.

Das Gesetz enthält Änderungen der Regelungen über die verbindliche Teilnahme von Kindern an den Früherkennungsuntersuchungen auf behandelbare Stoffwechsel- und Hormonerkrankungen. Diese beruhen darauf, dass der Bund mit der Schaffung des Gendiagnostikgesetzes von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich Gebrauch gemacht hat. Nach dem Gendiagnostikgesetz ist die Teilnahme an diesen Untersuchungen freiwillig und kann nur nach Einwilligung der Personenberechtigten durchgeführt werden, wenn diese ordnungsgemäß aufgeklärt wurden. Die sich daraus ergebenden Änderungen in § 1, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs sind deshalb nachvollziehbar und begründet. Die Änderung in § 2 beruht auf der letzten Änderung des Infektionsschutzgesetzes und ist ebenfalls begründet.

In § 3 Abs. 6 Satz 1 sind nunmehr auch Vertreter des Jugendamtes für den Beirat beim Hessischen Kindervorsorgezentrum vorgesehen. Wenn die Vertreter des Jugendamtes Grundsätze für den Untersuchungsumfang (Abs. 6 Satz 3) festlegen, dann halten wir das für unproblematisch. Wenn allerdings das Jugendamt durch eine Kontrolle des Hessischen Kindervorsorgezentrums vorschnell Maßnahmen in Familien durchsetzen würde, die einschneidend sind und vielleicht durch andere Hilfe von Fachkräften anders hätten gelöst werden können, kann die Hinzuziehung des Jugendamtes nicht sinnvoll scheinende Folgen auslösen. Außerdem sollte der Umgang mit Daten und Untersuchungsmaterial (Abs. 6 Satz 3) vor allem dem Hessischen Datenschutzbeauftragten obliegen.

Der Entwurf sieht in § 6 eine Verlängerung der Laufzeit bis 2017 vor. Denn das Kindergesundheitsschutzgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Die Verlängerung ist grundsätzlich zu begrüßen, weil sich dieses Gesetz bewährt hat.

Allerdings halten wir die Aufnahme weiterer Regelungen für sinnvoll. Nach dem Gesetzeswortlaut in § 1 Abs. 1 gilt das Kindergesundheitsschutzgesetz für alle in Hessen wohnhaften Kinder. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung aus dem Jahr 2007 ist zu § 1 angeführt, dass die verbindlichen Früherkennungsuntersuchungen für alle Kinder gelten, unabhängig davon, **wie** sie krankenversichert sind (Hessischer Landtag Drucksache 16/7796). Uns ist nicht klar, wie dieses **wie** zu verstehen ist. Gelten die verbindlichen Früherkennungsuntersuchungen nur für Kinder, die entweder gesetzlich oder privat versichert sind? Oder sollen wirklich alle Kinder, unabhängig von der Krankenversicherung davon erfasst sein? Wenn das Gesetz in diesem Sinne gemeint ist, hätte in der Begründung ein **ob** stehen müssen. Um dieser Unsicherheit in der Gesetzesauslegung zu begegnen, halten wir es für erforderlich, dass eine Regelung aufgenommen wird, in der die Kostenübernahme durch die Öffentliche Hand für bedürftige Familien sichergestellt wird.

Die vorgesehenen Pflichtuntersuchungen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sollten bis zum 12. Lebensjahr erweitert werden. Es trifft zwar zu, dass Kinder aufgrund der Schulpflicht einer bestimmten öffentlichen Beobachtung und Kontrolle unterfallen. Aber insbesondere die hohe Zahl der fehlernährten oder Alkohol missbrauchenden Kinder bzw. Jugendlichen zeigt an, dass dieses nicht ausreichend ist. Dieser Gesichtspunkt spricht für eine Erweiterung der Pflichtuntersuchungen.

Schließlich sollten weitere unterstützende Maßnahmen für Eltern und Personensorgeberechtigte getroffen werden. Durch eine Stärkung der Elternkompetenz und einer Gesundheitserziehung für die Kinder sowie denkbare Kindergarteneingangsuntersuchungen können weitere Ansatzpunkte zur Sicherung des Kindeswohls geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin